

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Herrenhof

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. Seite 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof am 09.11.1994 nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers zu vergleichen sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen lt. schriftlichen Nachweis regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
3. Zug- und Gruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 40,00 €
 - Gerätewart 25,00 €
5. Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält lt. schriftlichen Nachweis je Ausbildungsstunde 10,00 €.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Herrenhof, den 1995-11-19

Rudolph
Bürgermeisterin